

Ausnutzung der Prostitution ist die Zuhälterei. Der Vorsatz erfordert die Kenntnis, daß die betreffende Person der Prostitution nachgeht und durch die Handlung der unmoralische und gesetzwidrige Erwerb gefördert oder ausgenutzt wird. Der Täter muß sowohl bei der Förderung als auch bei der Ausnutzung der Prostitution in der Absicht handeln, daraus Einkünfte zu beziehen. Die uneigennütige Förderung der Prostitution fällt demzufolge nicht unter § 123 StGB. Sie kann aber als Anstiftung oder Beihilfe nach § 24-9 StGB strafbar sein. In jedem Fall ist sie moralisch-politisch verwerflich* Die Ausnutzung und Förderung der Prostitution nach § 123 StGB kann im konkreten Fall ein Verbrechen oder Vergehen sein. Demzufolge sind Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren und Verurteilung auf Bewährung möglich. Wegen des parasitären Charakters des Delikts kann auf Aufenthaltsbeschränkung erkannt werden.

3.1.5# Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit

§ 124 schützt das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger vor groben Belästigungen durch sexuelle Handlungen. Die praktisch bedeutsamsten Formen sind Entblößungen der Geschlechtsteile und onanistische Handlungen in der Öffentlichkeit. Unter § 124 StGB fallen aber auch alle anderen sexuellen Handlungen, deren öffentliche Vornahme das moralische Empfinden der Werktätigen verletzt, z. B. öffentlicher Geschlechtsverkehr, öffentliche Liebesspiele hetero- oder homosexueller Art. Die Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit verursacht in der Regel keine nennenswerten schädlichen Folgen für die davon betroffenen Bürger (mit Ausnahme von Kindern, deren sexuell moralische Entwicklung dadurch erheblich gefährdet oder gestört werden kann). Sie wird jedoch als grobe Belästigung empfunden und kann das öffentliche Zusammenleben in erheblichem Maße stören (Verbreitung von Unsicherheit und Angst). Die Täter führen ihre Handlungen zumeist in der Nähe öffentlicher Straßen, Plätze, in Parkanlagen usw. aus, so daß durch ihre Handlungen eine erhebliche Unruhe unter der Bevölkerung hervorgerufen